

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 539
des Abgeordneten Andreas Kalbitz (AfD-Fraktion)
Drucksache 7/1324

Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nummer 350 - Beteiligung staatlicher Stellen des Landes Brandenburg am „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Nummer 350 nach über zwei Monaten nunmehr mitteilte, ist eine Prüfung der Beteiligung staatlicher Stellen des Landes Brandenburg am „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin durch die Landesregierung bislang nicht erfolgt. Und das, obwohl vonseiten des Parlamentarischen Beratungsdienstes bereits mehrfach zur Frage der Verfassungswidrigkeit der damit verbundenen Zuwendungen an den Trägerverein des Bündnisses, nämlich an den „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“, Stellung genommen wurde (hierzu bereits Drucksache 7/814). Stattdessen kündigte die Landesregierung in ihrer Antwort an, dass nun, weit über ein Jahr nach Kenntnis vom zugrundeliegenden Sachverhalts eine guterachterliche Zweitmeinung hierzu eingeholt werden solle.

Frage 1: Warum zieht sich die Entscheidung darüber, ob sich die staatlichen Stellen des Landes Brandenburg aus dem „Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ aufgrund verfassungsrechtlicher Vorschriften zurückziehen müssen, über einen so langen Zeitraum hin? (Bitte näher ausführen.)

Frage 2: Bedeutet der Entschluss der Landesregierung, in der Sache eine guterachtliche Zweitmeinung einzuholen, dass die Expertise des Parlamentarischen Beratungsdienstes für sie ohne Wert ist? (Bitte begründen.)

Frage 3: Wer wurde mit der Erstellung einer guterachterlichen Zweitmeinung wann beauftragt und welcher zeitliche Rahmen wurde für die Fertigstellung des Gutachtens gesetzt?

Frage 4: Sofern noch niemand mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens beauftragt wurde, schließt sich die Frage an, wann die Beauftragung mit welcher Fertigstellungsfrist spätestens erfolgen soll und welche Kriterien insoweit an die Unabhängigkeit der zu beauftragenden Person oder Institution gestellt werden, um die Objektivität der rechtlichen Ausführungen zu gewährleisten.

Zu den Fragen 1-4: Eine gerichtliche Entscheidung, die die Verfassungswidrigkeit feststellt, gibt es nicht. Die Ausarbeitung des Parlamentarischen Beratungsdienstes erfolgte zu „Rechtsfragen zum Handlungskonzept „Tolerantes Brandenburg“ und seiner Umsetzung“. Die dortigen Ausführungen zur Mitgliedschaft staatlicher Akteure im Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit“ gaben den Anstoß, ein gesondertes Gutachten zu diesem Aspekt zu beauftragen. Mit diesem in dieser Form erstmaligen Gutachten wurde am 4. Mai 2020 Prof. Friedhelm Hufen beauftragt. Termin für die Vorlage des Gutachtens ist der 17. Juni 2020.

Frage 5: Werden trotzdem weiterhin Fördermittel an den „Verein gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit e.V.“ durch die Landesregierung ausgereicht?

Zu Frage 5: Ja.